

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 14. Dezember 1966

86. Stück

- 271.** Verordnung: Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes
- 272.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der bis zum Schuljahr 1964/1965 geführten dreijährigen und der seit dem Schuljahr 1963/1964 bestehenden vierjährigen Fachschule für Damenkleidermachen der Eva Rier in Bruckneudorf, Burgenland
- 273.** Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 274.** Verordnung: Abänderung der Hochschülerschafts-Wahlordnung 1962
- 275.** Kundmachung: Aufhebung des § 23 des Verwaltergesetzes 1952 durch den Verfassungsgerichtshof

### **271. Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1966 über die Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes**

Auf Grund des § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Zur Behebung des außergewöhnlichen Notstandes infolge wiederholter Hochwasserkatastrophen ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz für Sofortmaßnahmen, die auf Grund der Hochwasserkatastrophe vom 3. bis 6. November 1966 und vor allem zur Wiederherstellung der Abflußverhältnisse durch Räumung und Rückführung der Flüsse und Bäche in ihr früheres Bett notwendig sind, zugunsten der geschädigten örtlichen Interessenten (§ 3 Abs. 4) von den Bestimmungen des § 2 über die formalen Voraussetzungen der Förderung und der §§ 4, 6, 7 und 8 über die Beitragsleistungen der örtlichen Interessenten abzusehen.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist bei der Förderung der Wiederherstellung und Instandsetzung zerstörter Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen zugunsten der geschädigten Interessenten (§ 10) von den Bestimmungen des § 2 über die formalen Voraussetzungen der Förderung sowie von den in § 10 enthaltenen Beschränkungen der Förderung durch bestimmte Hundertsätze der anerkannten Kosten und durch Bindung an die Höhe der Landesbeiträge abzusehen. Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen

gelten nur für Baumaßnahmen, die bis 31. Oktober 1967 durchgeführt werden.

Klaus	Hetzenauer	Klecatsky
Piff	Rehor	Schmitz
Weiß	Prader	Tončić
		Schleinzner
		Kotzina

### **272. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1966 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der bis zum Schuljahr 1964/1965 geführten dreijährigen und der seit dem Schuljahr 1963/1964 bestehenden vierjährigen Fachschule für Damenkleidermachen der Eva Rier in Bruckneudorf, Burgenland**

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch

- der bis zum Schuljahr 1964/1965 geführten, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten dreijährigen Fachschule für Damenkleidermachen,
- der seit dem Schuljahr 1963/1964 bestehenden, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten vierjährigen Fachschule für Damenkleidermachen

der Eva Rier in Bruckneudorf, Burgenland, ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Damenkleidermacher (§ 1 b Abs. 2 Z. 44 der Gewerbeordnung).

(2) Für Personen, die ein im Abs. 1 genanntes Zeugnis besitzen, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe auf ein Jahr.

§ 2. Den im § 1 Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der Verordnung vom 28. November 1966, BGBl. Nr. 272, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Damenkleidermacher und berechtigt auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe.“

Bock

**273. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1966 betreffend Aufhebung der Verordnung über die Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 27. Jänner 1960**

Auf Grund des § 54 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1965, BGBl. Nr. 54, und der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Feber 1966, BGBl. Nr. 27, wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Dezember 1966 in Kraft.

Schmitz

**274. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 10. Dezember 1966 über eine Abänderung der Hochschülerschafts-Wahlordnung 1962**

Auf Grund des § 24 des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Hochschülerschafts-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 281, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 314/1962 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 7 hat zu lauten:

„(1) Die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsausschüsse beträgt:

- |  |   |
|--|---|
| a) Universität in Wien:  |   |
| Katholisch-theologische Fakultät                                 | 3 |
| Evangelisch-theologische Fakultät                                | 3 |
| Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät                     | 5 |
| Medizinische Fakultät  | 5 |
| Philosophische Fakultät  | 7 |
| b) Universitäten in Graz und Innsbruck:                          |   |
| Katholisch-theologische Fakultät                                 | 3 |
| Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät                     | 5 |
| Medizinische Fakultät  | 5 |
| Philosophische Fakultät  | 5 |
| c) Universität in Salzburg:                                      |   |
| Katholisch-theologische Fakultät                                 | 3 |
| Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät                     | 5 |
| Philosophische Fakultät  | 5 |
| d) Technische Hochschule in Wien und Graz:                       |   |
| Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur                   | 5 |
| Fakultät für Maschinenwesen und Elektrotechnik                   | 5 |
| Fakultät für Naturwissenschaften                                 | 5 |
| e) Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz: |   |
| Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät       | 5 |
| Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät                        | 5 |

(2) Die Zahl der Mitglieder der Hauptausschüsse an den übrigen Anstalten beträgt:

- |  |    |
|--|----|
| a) Montanistische Hochschule in Leoben                               | 7  |
| b) Hochschule für Bodenkultur in Wien                                | 9  |
| c) Tierärztliche Hochschule in Wien                                  | 7  |
| d) Hochschule für Welthandel in Wien                                 | 11 |
| e) Akademie der bildenden Künste in Wien                             | 5  |
| f) Akademie für angewandte Kunst in Wien                             | 5  |
| g) Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien                 | 7  |
| h) Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg | 5  |
| i) Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz                 | 5  |

(3) Die Zahl der Mandatare der Hauptausschüsse an den in Abs. 1 genannten Hochschulen beträgt einschließlich der Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse:

a) Universität in Wien	17
b) Universität in Graz	15
c) Universität in Innsbruck	13
d) Universität in Salzburg	9
e) Technische Hochschule in Wien	11
f) Technische Hochschule in Graz	9
g) Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz	7

(4) Die Zahl der Zusatzmandatare für den Zentralausschuß der Österreichischen Hochschüler-schaft beträgt 15. Sollte sich jedoch gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Hochschüler-schaftsgesetzes eine gerade Mitgliederzahl des Zentralausschusses ergeben, so erhöht sich die Zahl der Zusatzmandatare auf 16.“

2. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die im Zeitpunkt der Wahl einer österreichischen wissenschaftlichen Hochschule oder der Akademie der bildenden Künste als ordentliche nicht beurlaubte Hörer (§ 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) oder einer Kunstakademie als Kunsthochschüler angehören.“

3. Der § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jeder Wähler hat seine Identität und Wahlberechtigung der zuständigen Wahlkommission durch die Vorlage seines Studienbuches oder seines Studenausweises (§ 10 Abs. 5 und 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) nachzuweisen. Diese sind hiezu allenfalls von den Einrichtungen der im § 1 Abs. 1 erwähnten Anstalten und von den Prüfungskommissionen auszufolgen. Nicht mehr inskribierte Studierende, die sich nach Absolvierung des letzten vorgeschriebenen Semesters noch auf Prüfungen vorbereiten (Prüfungskandidaten), haben durch eine Bestätigung nachzuweisen, daß sie sich noch im Prüfungsstadium befinden.“

4. Der § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von den wahlwerbenden Gruppen sind frühestens ab dem im § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Wahltag gesonderte Wahlvorschläge für die Wahlgänge gemäß § 6 lit. a bis d bei der zustän-

digen Wahlkommission mit eingeschriebenem Brief einzubringen. Hiefür sind Formulare laut den Anlagen 2 a bis c, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden, zu verwenden.“

5. Der § 22 hat zu lauten:

„Die Wahlkommissionen haben unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen wahlwerbenden Gruppen abgegeben wurden, festzustellen. Die Wahlkommissionen können sich bei der Stimmzählung technischer Hilfsmittel oder Hilfskräfte bedienen.“

## Artikel II

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

Solange an der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen wurde, entfällt die Durchführung von Wahlen an dieser Fakultät. Erstmals sind Wahlen an dieser Fakultät anlässlich der auf die Aufnahme des Betriebes folgenden allgemeinen Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschüler-schaft durchzuführen. Bis dahin übernimmt der Fachschaftsausschuß der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät die Funktion des Hauptausschusses und besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende dieses Fachschaftsausschusses gehört dem Zentralausschuß an.

Piff!

### 275. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Dezember 1966 über die Aufhebung des § 23 des Verwaltergesetzes 1952 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 1966, G 9/66, V 8/66, den § 23 des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Klaus



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen Infolge unvorhergesehener Stelgerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142.— für Inlands- und S 192.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.